

**Beschlussvorlage**

STADT KARLSRUHE  
Der Oberbürgermeister

**27. Sitzung des Gemeinderates am 26.09.2006****TOP 3** Vorlage Nr. 783 Öffentlich  Nichtöffentlich 

verantwortlich: Dez. 1

**Wahl eines Mitglieds des Gemeinderates zur Verpflichtung des Oberbürgermeisters**

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	26.09.2006	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

## Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt zur Vornahme der Verpflichtung des Oberbürgermeisters gemäß  
§ 42 Abs. 6 GemO

Stadtrat Bernhard Weick

und für den Fall seiner Verhinderung

Stadtrat Dr. Klaus Heilgeist.

Finanzielle Auswirkungen:            nein             ja

Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Be- lastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeinsparungen)

Ergänzende Erläuterungen:

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO):    nein     ja     durchgeführt am

Abstimmung mit städtischen Gesellschaften:    nein     ja     abgestimmt mit

Nach § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung vereidigt und verpflichtet ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied den Oberbürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderates. Die Verpflichtung soll rasch nach dem Amtsantritt, d. h. nach rechtskräftiger Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl (§ 32 Abs. 4 des Kommunalwahlgesetzes) erfolgen.

Es entspricht allgemeiner Übung und der Tradition der Stadt, dass der jeweils dienstälteste Stadtrat die Verpflichtung vornimmt. Dienstältester Stadtrat in Karlsruhe ist Stadtrat Günther Rüssel. Wegen einer voraussichtlich längeren Erkrankung steht Herr Rüssel für diese Aufgabe nicht zur Verfügung. Die Verwaltung schlägt daher vor, dass der nächstdienstälteste Stadtrat, Herr Bernhard Weick, die Verpflichtung vornimmt. Für den Fall der Verhinderung von Herrn Weick wird der nächstdienstälteste Stadtrat, Herr Dr. Klaus Heilgeist, vorgeschlagen.

**Beschluss:**

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat wählt zur Vornahme der Verpflichtung des Oberbürgermeisters gemäß § 42 Abs. 6 GemO

Stadtrat Bernhard Weick

und für den Fall seiner Verhinderung

Stadtrat Dr. Klaus Heilgeist.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

15. September 2006